

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 26.11.1990, zuletzt geändert am 10.12.2020

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab erlässt gemäß Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) folgende Verbandssatzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beratzhausen.
- (3) Das Stammkapital beträgt 1.540.000,-- €.

§

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 1. Beratzhausen, Landkreis Regensburg
 2. Brunn, Landkreis Regensburg
 3. Deuerling, Landkreis Regensburg
 4. Duggendorf, Landkreis Regensburg
 5. Hemau, Landkreis Regensburg
 6. Hohenfels, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
 7. Kallmünz, Landkreis Regensburg
 8. Laaber, Landkreis Regensburg
 9. Lupburg, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
 10. Nittendorf, Landkreis Regensburg
 11. Parsberg, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
 12. Seubersdorf, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
 13. Velburg, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung setzt in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme fest.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach folgender Maßgabe:

1. **Markt Beratzhausen**, Landkreis Regensburg, mit dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Beilstein, Friesenhof, Friesenmühle, Gleismühle, Haderlsdorf, Kohlmühle, Mausheim, Neumühle, Niesaß, Beratzhausen südlich der Bahnlinie Nürnberg - Regensburg, Rufenried, Ruxhof und Uttenhof.
2. **Gemeinde Brunn**, Landkreis Regensburg, mit ihrem gesamten Gemeindegebiet.
3. **Gemeinde Deuerling**, Landkreis Regensburg, mit ihrem gesamten Gemeindegebiet.
4. **Gemeinde Duggendorf**, Landkreis Regensburg, mit dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Duggendorf links der Naab und Heitzenhofen links der Naab.
5. **Stadt Hemau**, Landkreis Regensburg, mit dem Ortsteil Bachmühle.
6. **Markt Hohenfels**, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., mit seinem gesamten Gemeindegebiet.
7. **Markt Kallmünz**, Landkreis Regensburg, mit dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Berghof, Eich, Grabenhof, Grain, Grain am Berg, Mühlschlag und Stöcklhof.
8. **Markt Laaber**, Landkreis Regensburg, mit dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Berghof, Eslburg, Großsetzenberg, Kleinetzenberg, Lindenhof, Schallerwöhr, Schafbrückmühle und Schernried.
9. **Markt Lupburg**, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., mit seinem gesamten Gemeindegebiet.
10. **Gemeinde Nittendorf**, Landkreis Regensburg, mit den Gemeindeteilen Grafenried, Loch, Nittendorf, Pollenried und Undorf und dem Gemeindeteil Etterzhausen mit den Ortsteilen Glockensiedlung, Goldberg und Penk.
11. **Stadt Parsberg**, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., mit dem gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Enghöfe, Herrnried, Kellerhof, Kripling, Mannsdorf und Willenhofen.
12. **Gemeinde Seubersdorf**, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., mit den Gemeindeteilen Eichenhofen, Gastelshof und das Anwesen Haag 2.
13. **Stadt Velburg**, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., mit den Gemeindeteilen Dantersdorf, Freudenricht, Ronsolden und Pathal.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Zweck des Unternehmens ist die Belieferung der Bevölkerung der Verbandsmitglieder, sowie der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebe des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten mit Trink- und Brauchwasser. Im Rahmen dieser Möglichkeiten können auch Anschlussnehmer aus Gemeinden, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, versorgt werden. In diesem Falle bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern nach bürgerlichem Recht.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig; **hiervon ausgenommen sind die Unterhaltungsmaßnahmen für Hydranten. Die Unterhaltungskosten der Hydranten werden vom Zweckverband übernommen.**
- (6) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband abgelesen.
- (7) Die Verbandsmitglieder übernehmen nach der Beendigung von Wasserleitungsbauarbeiten (Versorgungs- und Anschlussleitungen) die Kosten für notwendige Veränderungen der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes, soweit diese Veränderungen durch ein Verbandsmitglied veranlasst werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Schlussabnahme werden von den Verbandsmitgliedern auch die Kosten für Instandsetzungsarbeiten am Straßenkörper (einschließlich der Schieberkappen) im Bereich der Leitungstrasse getragen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsvorgänge

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgerechneten jährlichen Wassermenge. Dabei soll die Gesamtzahl von 26 Verbandsräten ohne den 1. Vorsitzenden nicht überschritten werden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 2 genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Regensburg beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Werkleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Räte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Räte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Räte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Rat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Rat trotzdem der Stimme, so wird die Stimmenthaltung bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Räte und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Mitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Räte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Vorsitzende, der Ausschuss oder die Werkleitung selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Vorsitzenden, den Ausschuss oder die Werkleitung übertragen werden:
1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter
- (3) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Ausschuss nach § 14 oder der Vorsitzende nach § 17 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,- € mit sich bringen, soweit die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind;
 2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Ausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtstellung der Räte

- (1) Die Räte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Räte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig
 1. alle Maßnahmen zu beschließen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen und die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans gehören;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 20.000,-- € bis 250.000,-- € zu vergeben, sowie alle im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen;
 4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 20.000,- € bis 250.000,-- € beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
 8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag bis 250.000,-- € beinhalten.
 9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,-- €, jedoch nicht höher als 250.000,-- €, beträgt.
 10. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert von 2.500,-- € bis 250.000,-- €.
 11. Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes, für die ein Anschlussrecht nicht besteht.
 12. Stundungen und zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen für sonstige Grundstücke, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
 13. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
 14. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen.
- (2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auch gewählt werden, wer nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Verbandsräte, auch dann, wenn sie nicht die Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neuen gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen weiteren Aufgaben. Auf die Zuständigkeit gemäß Art. 26 Abs. 4 KommZG wird hingewiesen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufenden Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als fünfzig Euro mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Werkleitung die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (8) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (9) Alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 20.000,-- € bis 60.000,-- € liegt.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Entschädigungen wird in der Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 19

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,-- € nicht übersteigt.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigen.
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigen.
 4. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € nicht überschreitet.
 5. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500,-- € nicht übersteigt.
 6. Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke innerhalb des Versorgungsgebietes, für die ein Anschlussrecht nicht besteht.
 7. Stundung und zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen für sonstige Grundstücke, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigen.
 8. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigen.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. um Geschäfte gemäß Abs. 3 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (8) Die Verbandsversammlung kann der Werkleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 8 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung findet die Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Ebenso wird der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben und die Leistungskraft der einzelnen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtrags- haushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebeitrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden Sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeiträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachkundigen Prüfer (Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer) geprüft sein.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie ist bis zum 31.12. des folgenden Jahres durchzuführen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird, aus 5 Verbandsräten besteht und ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg anordnen.

§ 27

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, soweit sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
2. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 28

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagenbeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratzhausen, den 10.12.2020


Josef Bauer
Verbandsvorsitzender



Rechtsstandshinweise:

- *geändert am 25.10.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 (§ 2 Abs. 1, § 25 Abs. 2); Amtsblatt-Nr. 48 vom 30.11.2007*
- *geändert am 25.10.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 (§ 3 Nr. 6, 9, 11, 12, 13); Amtsblatt-Nr. 48 vom 30.11.2007*
- *geändert am 27.02.2008 mit Wirkung zum 01.01.2008 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3); Amtsblatt-Nr. 34 vom 22.08.2008*
- *geändert am 27.02.2008 mit Wirkung zum 01.05.2008 (§ 6 Abs. 2); Amtsblatt-Nr. 17 vom 25.04.2008*
- *geändert am 23.06.2008 mit Wirkung zum 01.01.2008 (§ 10 Abs. 3); Amtsblatt-Nr. 34 vom 22.08.2008*
- *geändert am 23.06.2008 mit Wirkung zum 01.05.2008 (§ 12 Abs. 1, § 28 a); Amtsblatt-Nr. 34 vom 22.08.2008*
- *geändert am 06.04.2011 mit Wirkung zum 01.05.2011 (§ 14 Abs. 1, § 19 Abs. 3); Amtsblatt-Nr. 15 vom 15.04.2011*
- *geändert am 17.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 (§ 3 Nr. 11; § 10 Abs. 3; § 14 Abs. 1 Nr. 14; § 28 a); Amtsblatt-Nr. 50 vom 18.12.2015*
- *geändert am 29.11.2018 mit Wirkung zum 22.12.2018 (§ 4 Abs. 5); Amtsblatt-Nr. 50 vom 14.12.2018*
- *geändert am 10.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 (§ 10 Abs. 3 Nr.1, § 14 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13, § 17 Abs. 9, § 19 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3); Amtsblatt-Nr. 51 vom 18.12.2020*
- *Die Übergangsregelung zur Übernahme der WV Parsberg (§ 28 a), die am 17.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 bezüglich der Entsendung vier weiterer Verbandsräte eingefügt wurde, trat zum Ende der aktuellen Wahlperiode wieder außer Kraft. Eine Satzungsänderung war diesbezüglich nicht erforderlich. Der § 28 a wurde bei der „geschriebenen Fassung“ herausgenommen (Rechtsstand v. 01.01.2021).*